

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. SEPTEMBER 1950

NUMMER 74

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 19. 8. 1950, Dienstentlassungen von Polizeibeamten. S. 809. — RdErl. 21. 8. 1950, Entlassung von Polizeibeamten auf Widerruf; hier: Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsakten. S. 810. — RdErl. 24. 8. 1950, Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei. S. 811.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Bek. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 28. 8. 1950, Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes. S. 815.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 19. 7. 1950, Ausbildungsbeihilfen für Vertriebene. S. 822. — RdErl. 23. 8. 1950, Meldung von vertriebenen Jugendlichen für die Heimunterbringung während der Berufsausbildung. S. 823.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

IV. Öffentliche Sicherheit

Dienstentlassungen von Polizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1950 —
IV B 5 I — 2406/50

Meine Runderlasse vom 11. und 30. 4. 1949 — IV B 5 I — 1053/49 —, betr. Dienstentlassung von Polizeibeamten, hier: Vorläufige Dienstenthebung der auf Widerruf angestellten Polizeibeamten, sind überholt.

Nachdem die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71) durch das Inkrafttreten des Dienstordnungsgesetzes vom 20. 3. 1950 (GV. NW. S. 52) für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gegenstandslos geworden ist, können Polizeibeamte auf Lebenszeit, falls sie nicht nach § 53 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) ihres Amtes verlustig gehen, nur noch im Wege des förmlichen Dienstordnungsverfahrens aus dem Amte entfernt werden.

Für die Einleitung eines förmlichen Dienstordnungsverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Dienst nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 und § 11 Abs. 2 Ziffer 2c ist die höhere Dienstbehörde zuständig. Höhere Dienstbehörde im Sinne des § 11 Abs. 3 des Dienstordnungsgesetzes ist für Polizeibeamte der Innenminister als Polizeiaufsichtsbehörde. Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 6. 6. 1950 — IV a 2 — 63.00 — 583 — betr. Bestimmung der Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde für Polizeibeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschnitt II (MBI. NW. S. 578).

Die höhere Dienstbehörde ist auch für die Entscheidung nach § 37 des Dienstordnungsgesetzes, ob ein Beamter vorläufig des Dienstes zu entheben und ein Teil des Dienst Einkommens einzubehalten ist, zuständig. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dienstvorgesetzte, bei Polizeiexekutivbeamten der Chef der Polizei, dem Beamten gemäß § 41 des Dienstordnungsgesetzes die Wahrnehmung des Amtes vorläufig untersagen. Es ist mir aber sofort zu berichten.

In gleicher Weise ist bei Beamten auf Widerruf zu verfahren, da das Dienstordnungsgesetz zwischen Beamten auf Lebenszeit und Beamten auf Widerruf keinen Unterschied macht.

Daneben bleiben für Beamte auf Widerruf die Bestimmungen des § 61 des Deutschen Beamtengesetzes bestehen. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 61 des Deutschen Beamtengesetzes ergeben sich die Zuständigkeiten für den Widerruf der Anstellung und der damit verbundenen Entlassung von Polizeibeamten aus

§ 6 Buchstabe g und h und § 7 Ziffer 1, 3 und 6 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1949 (GV. NW. S. 143).

Für eine zeitweilige Untersagung der Ausübung der Amtsgeschäfte nach § 6 des Deutschen Beamtengesetzes (Zwangsbeurlaubung) ist für Exekutivbeamte der Chef der Polizei zuständig. Die Entscheidung über eine Zwangsbeurlaubung des Chefs der Polizei und seines Stellvertreters behalte ich mir gem. § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 vor. Eine Einbehaltung eines Teiles des Dienst Einkommens ist mit einer Zwangsbeurlaubung nach § 6 des Deutschen Beamtengesetzes nicht verbunden und deshalb unstatthaft.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 809.

Entlassung von Polizeibeamten auf Widerruf; hier: Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsakten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1950 — IV B 5 I — 2409

Durch die veränderte Rechtslage nach Einführung des Beschwerderechts bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten gemäß Verordnung vom 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) ist eine Neufassung meines Runderlasses vom 5. September 1949 — IV B—5 I 1948/49 — erforderlich geworden. Der vorbezeichnete Runderlaß ist überholt und deshalb nicht mehr anzuwenden. Falls Polizeibeamte auf Widerruf gem. § 61 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) aus dem Polizeidienst entlassen werden sollen, gilt nunmehr folgendes:

Dienstentlassungen von Polizeibeamten durch Widerruf der Anstellung gem. § 61 des Deutschen Beamtengesetzes bis zum Polizei-(Kriminal-)meister einschließlich sind gem. § 7 Ziff. 6 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1949 S. 143) von dem Chef der Polizei und vom Polizei-(Kriminal-)obermeister aufwärts gem. § 6 Buchstabe g und h des vorbezeichneten Gesetzes von dem Polizeiausschuß vorzunehmen.

Den Betroffenen steht gegen Entlassungsverfügungen das Beschwerderecht gem. § 1 der Verordnung über die Einführung des Beschwerderechts bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten vom 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) zu.

Dienstentlassungen sind Verwaltungsakte im Sinne des § 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Nr. 24 S. 799). Es ist deshalb erforderlich, daß bei Erlaß der Verfügung über eine Dienstentlassung eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt; denn die Frist für das Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf beginnt nach § 35 der Verordnung 165 nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

Der Verwaltungsakt kann durch Klage vor dem Landesverwaltungsgericht erst angefochten werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde nach § 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) erhoben hat. Die Frist für Einlegung der Beschwerde ergibt sich aus § 45 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung.

Ich empfehle, als Rechtsmittelbelehrung bei dem Verwaltungsakt beispielsweise folgende Fassung zu wählen:

„Gegen diese Verfügung (Anordnung oder Entscheidung) ist die Beschwerde gegeben, die innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung (Anordnung oder Entscheidung) zugestellt worden ist, bei dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf angebracht werden kann.“

Ich werde bei Ablehnung einer Beschwerde, die bei mir auf Grund der Verordnung über die Einführung des Beschwerderechts bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten vom 24. Dezember 1949 angebracht worden ist, folgende Fassung der Rechtsmittelbelehrung wählen:

„Dieser Beschwerdebescheid kann durch Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Düsseldorf angefochten werden, die innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Erlasses schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts zu erheben ist. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klageschrift an mich gewahrt.“

Beschwerde und Klage haben nach § 51 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung aufschiebende Wirkung. Der Beamte hat, falls er gegen die Dienstentlassung Beschwerde erhebt, Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts. Zur Abwendung dieses Anspruchs ist es erforderlich, gleichzeitig mit der Dienstentlassung gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 165 die Vollziehung des Verwaltungsaktes anzuordnen. Diese Vollziehungsanordnung ist zu begründen.

Im Interesse der Einheitlichkeit wird der Vollziehungsanordnung folgende Fassung zu geben sein:

„Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ist die sofortige Durchführung der Anordnung erforderlich. Ich ordne daher die Vollziehung der von mir ausgesprochenen Entlassung an.“

Eine weitere Begründung wird je nach Lage des Falles angebracht sein.

An die Polizeibehörde — Polizeiausschüsse — u. — Chefs der Polizei — u. an die Wasserschutzpolizeitruppen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 810.

Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1950 — IV B 3/Insp. — 294 II/50.

1) Im Einvernehmen mit dem Polizeibeirat und mit Zustimmung des Sicherheitsberaters (Public Safety Adviser) bei der Kontroll-Kommission für Deutschland (B.E.), Bünde i. W., erlasse ich auf Grund des § 55, Abs. 1 und des § 84 des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. September 1950 nachstehende Dienstanweisung.

2) Die in der Dienstanweisung erwähnten, z. Z. zugelassenen Waffen sind:

- a) der Polizeischlagstock als Hiebwaaffe,
- b) die Pistole und der Revolver als Schußwaffen.

3) Alle entgegenstehenden Vorschriften der Besatzungsmächte über den Waffengebrauch, insbesondere die am 17. April 1946 erlassene Technische Anweisung Nr. 11 der I. A. und C.-Division, Abteilung für Öffentliche Sicherheit, verlieren mit Wirkung vom 31. August 1950 ihre Gültigkeit.

4) Des weiteren werden alle entgegenstehenden früheren Dienstanweisungen des ehemaligen Reichsministers des Innern über den Waffengebrauch der Polizeibeamten, die bereits auf Grund des Erlasses der Technischen Anweisung Nr. 11 der I. A. und C.-Division Abt. für Öffentliche Sicherheit nicht mehr angewendet werden konnten, hiermit außer Kraft gesetzt.

Anlage.

Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die für die Polizei zugelassenen Waffen.

2. Der Polizeibeamte muß bei dem Gebrauch der zugelassenen Waffen in Ausübung seines Dienstes handeln.

3. Der Waffengebrauch darf nicht dem Ziele dienen, den Rechtsbrecher zu töten, sondern soll ihn nur zur Einstellung eines rechtswidrigen Angriffs oder zur Befolgung einer rechtmäßig gegebenen polizeilichen Anordnung zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zwingen.

4. Bei jedem Gebrauch einer Polizeiwaffe sind folgende polizeilichen Grundsätze zu beachten:

- a) Nur bei Erfolglosigkeit oder Ungeeignetheit anderer Arten des unmittelbaren Zwanges darf die Waffe gebraucht werden. Dabei ist als Zwangsmittel stets diejenige Waffe zu wählen, durch die der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber, welche Waffe jeweils angemessen oder geeignet ist, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des den Waffengebrauch Befehlenden oder — falls dieser aus eigenem Entschluß erfolgt ist — des die Waffe gebrauchenden Polizeibeamten.
- b) Die voraussichtlichen Folgen eines Waffengebrauchs dürfen im Verhältnis nicht schwerwiegender sein als diejenigen, die durch den Waffengebrauch verhütet werden sollen.
- c) Der Waffengebrauch darf nicht länger andauern als unbedingt nötig. Sobald seine erste Wirkung erkennen läßt, daß das polizeiliche Ziel nunmehr auch mit einem milderen Mittel des unmittelbaren Zwanges erreicht werden kann, ist jeweils das geeignete mildere Mittel anzuwenden.

5. Polizeibeamte und deren Vorgesetzte, die einen Waffengebrauch gegen Personen beabsichtigen oder einen Befehl dazu erteilen wollen, müssen sich der moralischen und gesetzlichen Verantwortung, die sie damit auf sich nehmen, stets bewußt sein. Sie müssen die Gesetze der Menschlichkeit beachten und Nachsicht walten lassen, soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

II. Der Gebrauch des Polizeischlagstocks.

1. Die Polizeibeamten dürfen immer unter Berücksichtigung der unter Ziff. I aufgeführten allgemeinen Grundsätze in folgenden Fällen vom Polizeischlagstock Gebrauch machen:

- a) zur Abwehr eines Angriffes oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Polizeibeamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen;
- b) zur Erzwingung einer polizeirechtlich oder strafprozessual gerechtfertigten Maßnahme, nachdem alle anderen Bemühungen zur Erreichung dieses Zieles erfolglos geblieben sind;
- c) gegen eine aufrührerische Menschenmenge, die
 - aa) Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht oder versucht zu begehen;
 - bb) der dreimaligen Aufforderung sich zu entfernen, nicht nachgekommen ist.

2. Der Gebrauch des Polizeischlagstocks gegen eine Person ist, außer im Falle der Notwehr, in geeigneter Form vorher anzukündigen.

Bei der Anwendung des Polizeischlagstocks soll nur auf Arme oder Beine des Betroffenen gezielt werden, um schwerwiegende Verletzungen zu verhüten. Schläge gegen den Kopf sind möglichst zu vermeiden.

III. Der Schußwaffengebrauch.

1. Die Polizeibeamten dürfen — immer unter Berücksichtigung der unter Ziff. I aufgeführten allgemeinen Grundsätze — in folgenden Fällen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

- a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Polizeibeamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen;
- b) zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 StGB. oder eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Artikels I des Gesetzes Nr. 14 der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland
 - aa) auf frischer Tat betroffen werden oder
 - bb) einer solchen dringend verdächtig sind
 und
 sich der Festnahme oder Festhaltung seitens des Polizeibeamten durch die Flucht zu entziehen versuchen
 und
 wenn im Falle des Gelingens der Flucht ein späteres Ergreifen unwahrscheinlich erscheint;
- c) zum Anhalten von Strafgefangenen, welche wegen eines Verbrechens im Sinne des § 1 StGB. oder eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Artikels I des Gesetzes Nr. 14 der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland rechtskräftig verurteilt wurden;
- d) zum Anhalten von Untersuchungsgefangenen, gegen welche ein Untersuchungsverfahren wegen eines Verbrechens im Sinne des § 1 StGB. oder wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung des Artikels I des Gesetzes Nr. 14 der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland schwebt; zu c) und d): aber nur dann, wenn solche Straf- oder Untersuchungsgefangenen sich dem Gewahrsam der Organe der Justiz oder der Polizei durch die Flucht zu entziehen versuchen.
- e) gegen eine aufrührerische Menschenmenge, die
 - aa) Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht oder versucht zu begehen;
 - bb) der dreimaligen Aufforderung, sich zu entfernen, nicht nachgekommen ist.

2. Der Gebrauch der Schußwaffe ist den Betroffenen, außer im Falle der Notwehr, vorher anzudrohen, und zwar

- a) gegenüber Fliehenden durch die Aufforderung „Halt oder ich schieße“ oder „Hände hoch — oder ich schieße“ oder eine ähnliche Warnung. Diese kann auch durch einen steil in die Luft abgegebenen Warnschuß ersetzt werden.
Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie alle festgenommenen Personen, gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen im Falle der Flucht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden darf, sind außerdem vor Beginn eines Transportes darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuchen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann. Daneben sind alle Vorkehrungen zur Verhütung von Fluchtversuchen sorgfältig zu treffen. Ein gutes, sicheres und unauffälliges Mittel hierfür ist der Gebrauch von Handfesseln.
- b) Gegenüber einer aufrührerischen Menschenmenge durch eine dreimalige verständliche Warnung. Die Abgabe von Warnschüssen über die Köpfe der aufrührerischen Menschenmenge hinweg ist verboten.

3. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte ist sorgfältig Bedacht zu nehmen. In belebten Straßen oder geschlossenen Räumen ist nur im äußersten Notfall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

4. Auf Fliehende und auf eine aufrührerische Menschenmenge ist das Feuer nach Möglichkeit in Kniehöhe zu richten.

IV. Schlußbestimmungen (Schußwaffe oder Polizeischlagstock).

1. Beim Waffengebrauch auf Befehl übernimmt der anordnende Vorgesetzte die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seines Befehls. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, Befehlen ihrer Vorgesetzten oder anderer dazu gesetzlich berechtigter Personen zum Waffengebrauch nachzukommen. Nur die für sie erkennbare Rechtswidrigkeit eines solchen Befehls entbindet die Polizeibeamten von dieser Gehorsamspflicht.

2. Beim Waffengebrauch aus eigenem Entschluß ist der einzelne Polizeibeamte selbst für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise verantwortlich.

3. Ein Angriff mit Gefahr für Leib oder Leben wird im allgemeinen als gegeben anzusehen sein, wenn

- a) dieser von einer oder mehreren mit Feuerwaffen, anderen Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen und Werkzeugen ausgerüsteten Personen geführt wird;
- b) die Täter, die den Worten „Waffen nieder — oder ich schieße“, „Hände hoch — oder ich schieße!“ oder einer ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Polizeibeamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen versuchen;
- c) ein einzelner unbewaffneter Angreifer weitaus größere Körperkräfte als der Polizeibeamte besitzt und genügende Gründe für die Annahme einer Gefahr für Leib oder Leben des Polizeibeamten gegeben sind, z. B., wenn der Angreifer mit äußerster Gewalt versucht, dem Polizeibeamten oder einer anderen Person lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen.

4. Über jeden Waffengebrauch ist von dem verantwortlichen Polizeibeamten eine ausführliche schriftliche Meldung mit Begründung über die Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs unverzüglich vorzulegen.

5. Nach jedem Schußwaffengebrauch hat der zuständige Chef der Polizei unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Innenminister und dem örtlich zuständigen Sicherheitsoffizier der Kontrollkommission (Public Safety Officer) genaue Einzelheiten über das Vorkommnis mitzuteilen.

6. Aufbewahrung und Ausgabe von Waffen und Munition. Der Chef der Polizei ist dafür verantwortlich, daß hinreichende Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition getroffen werden.

Ausbildungsmunition (Schießmunition) ist getrennt von der Einsatzmunition zu lagern.

Eine Schußwaffe nebst der erforderlichen Munition — für jeden Revolver 5 Schuß — darf grundsätzlich nur an solche Beamten ausgegeben werden, deren Leib oder Leben infolge einer bevorstehenden dienstlichen Tätigkeit gefährdet ist. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer Ermächtigungen oder für diejenigen Beamten zulässig, die sich auf selbständigen Posten (Landposten) befinden.

7. Nachweisführung über Ausgabe, Verbrauch und Verlust von Schußwaffen und Munition: Über die Ausgabe von Schußwaffen nebst der dazugehörigen Munition und den Verbrauch von Munition sind Nachweise zu führen, die vom Chef der Polizei laufend zu überprüfen sind.

Jeder Verlust von Schußwaffen und Munition ist sofort dem örtlich zuständigen Sicherheitsoffizier der Kontrollkommission (Public Safety Officer) schriftlich mitzuteilen.

Der Chef der Polizei hat dem Innenminister und dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Sicherheitsberater (Public Safety Adviser) der Kontrollkommission einen monatlichen Bericht über die in seiner Polizeieinheit vorhandenen Waffen und Munitionsmengen zu erstatten.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

A. Innenministerium B. Finanzministerium

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. Innenministers III A 2176/50 u. d. Finanzministers II A — 2230 — 5114 — 50 v. 28. 8. 1950

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 6. Juli 1950 die folgende Satzung beschlossen, die von dem Finanzminister und dem Innenminister genehmigt worden ist. Die Satzung tritt gemäß § 24 mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Aufsicht über den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband wird von dem Finanzminister und dem Innenminister gemeinsam geführt. Alle Änderungen der Satzung sind zur Genehmigung vorzulegen.

Die Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Name, Aufbau und Rechtsnatur

1. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen von Westfalen und Lippe und ihre Gewährträger (Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Sparkassen-Zweckverbände) sind zu einem Verbandsmitgliede mit dem Namen

„Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband“ vereinigt.

2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist rechtsfähig kraft staatlicher Verleihung und berechtigt, ein Siegel zu führen.

3. Der Verband kann sich Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen anschließen.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Sitz des Verbandes ist Münster (Westf.).
2. Das Verbandsgebiet umfaßt Westfalen und Lippe.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger sind Mitglieder des Verbandes.

2. Bei einer Erweiterung des Verbandsgebietes werden die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger, die in dem neuen Gebiet liegen, Mitglieder des Verbandes.

3. Öffentlich-rechtliche Sparkassen und ihre Gewährträger, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können durch Vertrag in den Verband aufgenommen werden, wenn dort kein Verband besteht.

4. Öffentlich-rechtliche Sparkassen können nur zusammen mit ihrem Gewährträger Mitglied des Verbandes werden.

5. Neu hinzutretende Sparkassen haben den Einzelanteil einzuzahlen, den der Verbandsvorstand für sie festsetzt (§ 7 Abs. 5). Er kann von ihnen ferner einen Beitrag zur Sicherheitsrücklage einfordern (§ 21).

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Eine Sparkasse und ihr Gewährträger scheiden bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus. Durch Vertrag aufgenommene Sparkassen und ihre Gewährträger (§ 3 Abs. 3) scheiden durch Kündigung aus. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erklärt werden.

2. Wenn ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt wird, scheiden gleichzeitig die dort belegenen Sparkassen und ihre Gewährträger aus dem Verbandsverband aus.

3. An dem Überschuß des laufenden Jahres (§ 21) nehmen die ausgeschiedenen Mitglieder nicht teil. Ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mit-

gliedschaft regeln § 7 Abs. 7 und § 22 Abs. 3. Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Rückerstattung etwaiger Zahlungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 haben die ausgeschiedenen Mitglieder nicht.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Führung von Verhandlungen für die Sparkassen in gemeinsamen Angelegenheiten;
2. Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen;
3. Vervollkommnung und Förderung des Sparkassenwesens;
4. Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten und Verfolgung der Entwicklung der Mitgliedssparkassen;
5. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs;
6. Unterstützung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
7. Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten, -angestellten und -lehrlingen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände;
8. Unterhaltung einer Einrichtung zur Prüfung der Mitgliedssparkassen;
9. Förderung des öffentlichen Bausparwesens und des öffentlichen Versicherungswesens;
10. Durchführung besonderer der Förderung der Mitgliedssparkassen dienenden Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 6

Beteiligungen, Girozentrale

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedssparkassen an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter Festlegung der Haftung öffentlich-rechtliche Bankanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Er kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen, die der Förderung der Belange der Mitglieder dienen.

§ 7

Stammkapital und Einzelanteile

1. Der Verband wird von seinen Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon lauten.

2. Der Verbandsvorstand setzt die Einzelanteile am Stammkapital entsprechend den bei den einzelnen Sparkassen am 31. Dezember 1948 vorhandenen Gesamteinlagenbeständen fest.

3. Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, hat der Verbandsvorstand die Einzelanteile nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitgliedssparkassen an einem von ihm gewählten Stichtage neu festzusetzen.

4. Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital herabsetzt, hat der Verbandsvorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedssparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedssparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 22 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Verbandsversammlung eine abweichende Regelung treffen.

5. Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Verbandsvorstand den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtage dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand aller Mitgliedssparkassen entspricht. Für eine neu errichtete Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes von 200 000 DM unterstellt werden. Um den Betrag des neuen

Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital, falls nicht der Verbandsvorstand zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedssparkassen neu festsetzt.

6. Der Verbandsvorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände, abgesehen von den Fällen der Absätze 5 und 7, erstmalig am 1. Januar 1950, dann jeweils nach fünf Jahren, neu festsetzen. Er hat dann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern und ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen, sie gelten vom nächsten Kalenderjahr ab.

7. Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils. Der Verbandsvorstand kann zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedssparkassen neu festsetzen. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Einzelanteil frühestens zum Schluß des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satze zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 21 Abs. 2 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier vom Hundert. Der Verband kann den Einzelanteil jederzeit zurückzahlen.

8. Wenn eine Mitgliedssparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich ihr Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

§ 8

Deckung der Verbandsunkosten, Rechnungsjahr

1. Der Verband erhält nach § 18 der Satzung der Landesbank von ihr zu seinen laufenden Unkosten einen angemessenen Beitrag; seine Höhe wird, soweit sie nicht vertragsgemäß festgelegt ist, von dem Verband mit der Bankanstalt vereinbart.

2. Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen des Verbandes und den Unkostenbeitrag der Girozentrale nicht gedeckten ordentlichen Ausgaben des Verbandes kann auf Grund des Beschlusses des Verbandsvorstandes von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände nach dem Stande des dem Rechnungsjahre vorangehenden 31. Oktober eine Umlage erhoben werden. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahres erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Der Verbandsvorstand kann besondere Fälle abweichend regeln.

3. Für einen außerordentlichen und unabweisbaren Bedarf kann der Verband auf sein Vermögen zurückgreifen oder ein Darlehn aufnehmen oder eine außerordentliche Umlage erheben. Darüber beschließt die Verbandsversammlung.

4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Abs. 2) sowie dem Verbandsvorsteher und dem leitenden Direktor der Girozentrale (Landesbank).

2. Für jede Sparkasse und ihren Gewährträger nehmen an der Verbandsversammlung als Mitglieder teil:

- a) der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes;
- b) der Leiter der Sparkasse;
- c) ein Mitglied des Rates (Kreistages usw.) des Gewährverbandes, das von diesem zu wählen ist und nach Möglichkeit dem Sparkassenvorstande angehören soll.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes und des Sparkassenleiters treten ihre Vertreter an ihre Stelle. Für das Ratsmitglied (Kreistagsmitglied usw.) ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die Amtsdauer des Ratsmitgliedes bzw. seines Stellvertreters beläuft sich auf die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Rat während der laufenden Wahlperiode. Wenn beim Ablauf der Amtszeit das neue Ratsmitglied (Stellvertreter) noch nicht benannt ist, führt das bisherige Ratsmitglied (Stellvertreter) sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Ratsmitgliedes (Stellvertreter) weiter.

3. Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes auf die Dauer von einem Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten) und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird auf Beschluß des Verbandsvorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahre einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragt.

2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll drei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden. Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung erledigt.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Jedes Mitglied (§ 10 Abs. 1 u. 2) hat eine Stimme.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Wahlen können auf Beschluß der Verbandsversammlung durch Zurfur erfolgen.

7. Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden und ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied zu beurkunden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Der Beschlußfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden sollen;
- b) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der nach § 13 zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes; die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 4;
- c) die Wahl des Verbandsvorstehers;
- d) die Abnahme der Haushaltsrechnung, die Erteilung der Entlastung und die Aufbringung von ungedeckt gebliebenen Beträgen nach § 22 Abs. 2;
- e) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (§ 7);
- f) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung sowie die Schaffung von besonderen Einrichtungen nach § 6;
- g) die Abgabe von Erklärungen nach § 20 der Satzung der Girozentrale (Auflösung);
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Verbandes.

2. Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorstand über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinem Stellvertreter, dem Verbandsvorsteher, dem leitenden Direktor der Girozentrale (Landesbank), dem Landesobmann der Spar-

kassen des Verbandsgebietes und aus weiteren 15 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren diese Mitglieder und für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt; für die Stellvertreter gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der leitende Direktor der Bankanstalt kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Direktionsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

2. Fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter müssen Hauptgemeindebeamte oder Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes von Mitgliedsparkassen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter müssen im Amt befindliche Leiter von Mitgliedsparkassen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter müssen in die Verbandsversammlung entsandte Mitglieder des Rates (Kreistages usw.) von Gewährsverbänden sein und nach Möglichkeit dem Sparkassenvorstand angehören.

3. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

4. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn deren Voraussetzungen wegfallen. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Verbandsversammlung; sie kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

5. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Verbandsversammlung den Verbandsvorstand für den Rest der Wahlzeit unter Beachtung des Abs. 2 ergänzen. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied sein Stellvertreter ein.

§ 14

Sitzungen des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Verbandsvorstand nach Bedarf ein, sowie dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

2. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

3. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Verbandsvorsteher und mindestens sechs Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zweier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 15 Ziff. 8 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben, sie sind nicht an Weisungen gebunden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

6. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter der Vorlage zustimmen.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und leitet Vorlagen des Verbandsvorstehers mit seiner Stellungnahme an diese weiter.

Der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters;
2. Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers;

3. Anschluß an Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3, Berufung von Mitgliedern für die Organe der vom Verband errichteten Bankanstalt und der sonstigen Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;

4. die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des Stellenplanes; der Leiter der Prüfungsstelle wird durch den Verbandsvorsteher nach Anhörung des Verbandsvorstandes angestellt;

5. die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 7 bzw. § 3 Abs. 5;

6. die Feststellung des Haushalts- und Stellenplans, die Festsetzung der Umlageberechnung;

7. die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht sowie die Verwendung der Einnahmen nach § 21;

8. Bestimmung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung;

9. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken, die den Zwecken des Verbandes dienen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich die Zuständigkeit vorbehalten hat;

10. Erlaß einer Prüfungsordnung gemäß § 5 Ziff. 8;

11. Erlaß einer Ordnung für die Zahlung von Tagsgeldern und Reisekosten;

12. Regelung der Zeichnungsbefugnis (§ 19 Abs. 2);

13. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 23);

14. sonstige Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

2. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist gehalten, der Verbandsversammlung über sämtliche gefaßten Beschlüsse auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

3. Der Verbandsvorsteher ist gehalten, den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und der Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 16

Ausschüsse

1. Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschlußfassung unterliegen, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen. Er kann ferner zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden, zu denen auch dem Vorstande und der Verbandsversammlung nicht angehörende Mitglieder berufen werden können. Er kann das Verfahren dieser Ausschüsse durch Geschäftsordnungen regeln.

2. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 17

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Präsident) ist zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Wenn er verhindert ist, wird er im Vorsitz in der Verbandsversammlung durch den von dieser gewählten Stellvertreter, im Vorsitz im Verbandsvorstand durch einen von diesem aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter vertreten.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr, dasselbe gilt für seinen jeweiligen Vertreter.

§ 18

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher leitet den Geschäftsbetrieb des Verbandes, er entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstande vorbehaltenen Angelegenheiten.

2. Der Verbandsvorsteher wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Er ist im Hauptamt anzustellen und ist Dienstvor-gesetzter aller Beamte und Angestellten des Verbandes.

§ 19

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gericht-lich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verbandsausgehenden Urkunden, Erklärungen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbands-versammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§§ 12 und 15), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von dem Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes mitgezeichnet werden.

2. Für laufende Angelegenheiten kann der Verbands-vorstand ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

§ 20

Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungs-jahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand einen Haushaltsplan und eine Berechnung für die etwa in dem kommenden Rechnungsjahre zu erhebende Umlage vor.

2. Nach Abschluß des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich die vorgeschriebene Haus-haltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätig-keit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Den Prüfungs-bericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorstande vor.

3. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 21

Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

1. Von den dem Verbands aus seinen Beteiligungen bei der Girozentrale und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie zehn vom Hundert des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr minde-stens ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages zuzu-führen.

2. Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgebraachte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mit-gliedssparkassen verzinst.

§ 22

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

2. Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage ungedeckt verbleibenden Betrag von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Ein-zelanteile einfordern. Soweit diese Einforderung unter Berücksichtigung früherer Einforderungen und etwaiger nach § 7 Abs. 4 anzurechnender Beträge, aber abzüglich etwaiger nach § 21 Abs. 2 zurückerstatteter Beträge die Höhe ihres Einzelanteils übersteigt, haften an Stelle der Sparkassen ihre Gewährträger. Für uneinbringliche Be-träge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise. Ob ein Betrag als uneinbringlich anzusehen ist, wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schieds-gericht wird in der Form zusammengesetzt, daß jede Partei einen Schiedsrichter bestellt und der dritte Schieds-richter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird.

3. Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines ungedeckt verbliebenen Betrages nach Abs. 2, der im lau-fenden Jahre oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ur-sache für diesen Betrag in der Zeit vor ihrem Aus-scheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein gemäß Absatz 2 zusam-men-gesetztes Schiedsgericht entschieden. Die ausgeschie-denen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Aus-scheidens zuletzt vorhandenen Stammkapitals.

§ 23

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustim-mung der Aufsichtsbehörde.

2. Im Falle der Liquidation werden aus dem verblei-benden Vermögen etwaige nach § 22 Abs. 2 aufgebraachte

Beträge zurückerstattet, alsdann den Mitgliedssparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt der Verbandsvor-stand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 24

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Bestimmungen dieser Satzung treten an die Stelle der bisherigen Satzung, und zwar mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung.

2. Diese Satzung und ihre Änderungen werden in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen be-kanntgemacht.

— MBl. NW. 1950 S. 815.

G. Sozialministerium

Ausbildungsbeihilfen für Vertriebene

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 7. 1950

— IV B 4/9110 — 46/50

Im Lande Nordrhein-Westfalen können nunmehr nach den geltenden Bestimmungen zur Förderung der Schul-bzw. Berufsausbildung Jugendlicher je nach Lage des Einzelfalles nachstehende Beihilfen an Vertriebene ge-währt werden:

1. Ausbildungsbeihilfen aus dem Soforthilfefonds (Sofort-hilfämter)
2. Erziehungsbeihilfen des Kultusministeriums (Schulen, Hochschulen)
3. Berufs- und Ausbildungsbeihilfen der Arbeitsverwal-tungen (Arbeitsämter)
4. Ausbildungsbeihilfen aus der Kriegsfolgenhilfe (Be-zirkspfürsorgeverbände)
5. Mittel der Bezirkspfürsorgeverbände zur Berufsaus-bildung — bei Hilfsbedürftigkeit — (Beirkspfürsorge-verbände)
6. Ausbildungsbeihilfen aus Sondermitteln des Sozial-ministeriums (Landesvertriebenenamt Abt. IV).

Nach dem Haushaltsbeschluß des Landtages vom 26. Mai 1950 sollen die Landesmittel des Sozialministe-riums für Ausbildungsbeihilfen für den Personenkreis ein-treten, die von der Soforthilfe nicht erfaßt werden. Das trifft auch auf die übrigen Arten von Ausbildungsbe-ilhilfen zu.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Stadt- und Kreisflüchtlingsämter mit allen Stellen, die für die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen zuständig sind, eng zusammenarbeiten und die Gewährung von Beihilfen mit diesen abstimmen. Ich bitte deshalb alle nach dem 1. April 1950 bewilligten oder zur Auszahlung kommenden Be-ilhilfen noch daraufhin zu überprüfen, wie weit bei etwa-igem Zusammentreffen mehrerer Beihilfen im Einzelfall noch eine Bedürftigkeit gegeben ist.

Zur Sicherung einer zweckvollen Zusammenarbeit ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Ar-beitsminister (Landesarbeitsamt) und dem Herrn Finanz-minister (Landesamt für Soforthilfe) an, daß der für die Prüfung der Anträge beim Kreisflüchtlingsamt bestehende Ausschuß um je einen Vertreter des Amtes für Soforthilfe, des Arbeitsamtes (Berufsberatung), sowie des Be-zirkspfürsorgeverbandes erweitert wird.

Ich lege besonderen Wert darauf, daß der Ausschuß in seiner durch drei behördliche Vertreter erweiterten Zusammensetzung recht bald zu einer ersten Fühlung-nahme zusammentritt.

Die Entscheidung über die Anträge trifft nach Anhö-rung des Ausschusses — wie bisher — das Kreisflücht-lingsamt.

Ein zusammenfassender Erlaß, der alle auch außerhalb meines Ministeriums ergangenen und zur Zeit geltenden einschlägigen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen enthält, befindet sich in Vorbe-reitung.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 5. 1950 — IC/6 — 6006a — I b 25. 0. 50. —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 822.

Meldung von vertriebenen Jugendlichen für die Heimunterbringung während der Berufsausbildung

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 8. 1950 — IV B/2 — 7201 —

Es hat sich herausgestellt, daß manche Vertriebenenämter die im u. a. Erlaß erbetenen Unterlagen lediglich von den Arbeitsämtern anfordern.

Sinn und Zweck meines Erlasses vom 4. Juli 1950 ist jedoch, gerade die jugendlichen Berufsanwärter zu ermitteln, die den Arbeitsämtern nicht bekannt sind. Es ist daher erforderlich, die Angaben der Arbeitsämter und Jugendämter um alle jene vertriebenen Berufsanwärter zu erweitern, deren Berufsausbildung entweder nicht sichergestellt oder deren Berufswünsche bisher nicht erfüllt werden konnten.

Es ist daher erforderlich, daß die Vertriebenenämter vor Abgabe ihrer Meldung die Vertriebenenbeiräte und auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranziehen, damit eine lückenlose Erfassung der in Frage kommenden Jugendlichen gewährleistet werden kann.

Ich bitte, die Vertriebenenämter in diesem Sinne zu verständigen.

Die Meldefrist verlängere ich bis zum 1. 10. 1950.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 7. 1950 — IV B/2 — 5003 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 823.